

Kurztitel

Ökostromverordnung 2006

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 401/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.10.2006

Außerkräftretensdatum

31.12.2008

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber aus dokumentalistischen Gründen wurde ein Außerkräftretensdatum gesetzt (vgl. BGBl. II Nr. 59/2008).

Text**Festsetzung der Preise für Ökostrom aus Biogas**

§ 10. (1) Als Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die unter Verwendung des Energieträgers Biogas mit rein landwirtschaftlichen Substrat-Einsatzstoffen betrieben werden, werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2006:

- a) Für Anlagen mit einer Engpassleistung bis einschließlich 100 kW 17,00 Cent/kWh;
- b) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW bis 250kW 15,20 Cent/kWh;
- c) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 250 kW bis 500kW 14,10 Cent/kWh;
- d) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW bis einschließlich 1 MW 12,60 Cent/kWh;
- e) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 1 MW 11,50 Cent/kWh;

2. Bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 2007:

- a) Für Anlagen mit einer Engpassleistung bis einschließlich 100 kW 16,95 Cent/kWh ;
- b) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW bis 250kW 15,15 Cent/kWh;
- c) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 250 kW bis 500kW 14,00 Cent/kWh;
- d) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW bis einschließlich 1 MW 12,40 Cent/kWh;
- e) für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 1 MW 11,30 Cent/kWh;

(2) Bei Einsatz von anderen als rein landwirtschaftlichen Substrat-Einsatzstoffen werden die in Abs. 1 festgesetzten Preise um 30 vH reduziert.

(3) Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen, die Biogas als Energieträger verwenden, werden nach der eingesetzten Biogasmenge anteilig entsprechend Abs. 1 oder 2, bezogen auf die Brennstoffwärmeleistung, festgesetzt.